

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebote und Vertragsabschluss

a) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden durch die Auftragserteilung oder die Annahme der Lieferung anerkannt. Sämtliche Bedingungen des Käufers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

b) Angebote sind freibleibend. Mündliche Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

c) Erfahren wir nach Vertragsabschluss von einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Kommt Käufer dem nicht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne Verpflichtung zum Schadensersatz.

2. Beschaffenheit der Ware

Alle Muster, Proben, Analysendaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Bei fester Zusicherung bestimmter Eigenschaften sind Abweichungen im handelsüblichen Rahmen zulässig. Bestimmte zugesagte Eingangstemperaturen gelten nur als annähernd. Änderungen in der Zusammensetzung unserer Produkte, sofern sie der Qualitätsverbesserung dienen, behalten wir uns ohne besondere Mitteilung vor.

3. Lieferung

a) Allgemeines

Wir sind nur im Rahmen der uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen zur Lieferung verpflichtet. Bei Warenmangel sind wir berechtigt, Mengenkürzungen vorzunehmen. Werden

in diesem Fall zusätzliche Bezugsquellen in Anspruch genommen und treten dadurch Verteuerungen ein, können wir die Mehrkosten auch bei fester Preisabsprache dem Kaufpreis zuschlagen. Ablehnung der Mehrkosten durch Käufer gibt uns die Rechte nach Ziffer 3. f).

b) Liefermenge

Für die Feststellung der Liefermenge ist das bei der Versandstelle ermittelte Gewicht bzw. Volumen maßgebend.

c) Gefahrtragung

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Lieferstelle. Das Transportrisiko für Ware und Transportmittel trägt Käufer.

d) Beanstandungen/Mängel

Käufer hat, soweit er Kaufmann ist, die Ware sofort nach Eingang zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich und vor Entleerung der zum Transport benutzten Gebinde unter Einsendung eines 2-kg-Musters geltend zu machen. In allen Fällen hat er für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen Transportführer zu sorgen.

Bei tatsächlichen Mängeln der gelieferten Ware verpflichten wir uns nach unserer Wahl gegenüber dem

Käufer, auch gegenüber Nichtkaufleuten, den Kaufpreis zu mindern oder Ersatzware zu liefern. Sollte auch die Ersatzware mit Mängeln behaftet sein, steht Käufer ein Recht auf Wandlung oder Minderung zu.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Qualität der gelieferten Ware ist ausschließlich ein

Gutachten

einer vom Verkäufer zu bestimmenden staatlichen Untersuchungsstelle maßgebend.

e) Nebenkosten

Ist die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung mit erhöhten oder zusätzlichen, gegenüber dem Verkaufspreis zugrunde liegenden Nebenkosten wie Zölle, Frachten, Abgaben, Steuern und dgl. belastet, so ändert sich der Verkaufspreis entsprechend, unabhängig davon, ob die zusätzlich Belastung

Ware in- oder ausländischer Herkunft betrifft. Umwegfrachten, Klein-, Hochwasser- oder Eiszuschläge können dem Preis hinzugerechnet werden. Für Nichtkaufleute gilt der Preisvorbehalt nicht innerhalb der

Viermonatsfrist des § 11, Nr. 1 AGB-Gesetz.

f) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z.B. Betriebsstörungen auf den Werken, Feuer, Streik, Aussperrung, Stilllegung, behördliche Maßnahmen, mangelnde Zufuhr an Rohstoffen, Behinderung in der üblichen Beschickungsart usw.) sowie andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Lieferung - auch soweit unsere Vorlieferanten betroffen sind - verhindern oder erschweren, berechnen

uns zu Preiszuschlägen und/oder zum vollen oder teilweisen Vertragsrücktritt ohne Verpflichtung zum Schadensersatz.

g) Steuerhaftung

Käufer garantiert bei steuerbegünstigten Lieferungen das Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen und die Einhaltung der mineralölsteuerlichen Vorschriften. Käufer stellt uns insoweit von allen fiskalischen Ansprüchen frei, auch wenn er bzw. ein Nacherwerber keinen unmittelbaren Besitz an der Ware erlangt.

h) Sicherheitsvorschriften

Bei Selbstabholung haftet der Käufer für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und stellt uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Die Verantwortung für die Einhaltung der

gesetzlichen Bestimmungen für den Transport von Waren liegt allein beim Käufer oder seinen Beauftragten.

Käufer ist für entsprechende Belehrung seiner Beauftragten verantwortlich.

4. Haftpflicht

Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf leichtfahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Fall des groben Verschuldens, der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils

unserer Lieferung beschränkt.

Ist ein Schaden grobfahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Umschließungen

Bei Lieferung in Käufers Umschließungen (Tankwagen, Fässer, Drums usw.) sind diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers füllfertig und in einwandfreiem Zustand termingerecht an die Lieferstelle zu bringen. Wir sind nicht verpflichtet, Käufers Umschließungen vor Befüllung auf Eignung zu prüfen.

Tankzugversand

Käufer ist verpflichtet, Tankzüge unverzüglich nach Eintreffen zu entleeren. Bei Verzögerungen werden die tariflich festgelegten Kosten berechnet. Lieferungen im Tankwagen setzen genügend befestigte Zufahrtswege, ausreichende Aufnahmebehälter und technisch einwandfreie, den Sicherheitsvorschriften entsprechende Abfüllvorrichtungen voraus. Die Tankzugentladung obliegt dem Empfänger und fällt in seinen Haftungsbereich. Sofern Tankzugfahrer bei der Entladung mitwirken, gelten sie als Erfüllungsgehilfen des Empfängers.

Umschließungen, Fässer und Drums, die der Verkäufer dem Käufer leihweise überlassen hat, hat der Käufer unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der Umschließung nach seiner Wahl die Lieferung gleichwertiger Umschließungen, deren Tageswert oder die vollen Wiederherstellungskosten zu verlangen.

Der Rückversand der Leihgefäße ist spätestens innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Berechnung zum Selbstkostenpreis.

Die Umschließungen dürfen vom Käufer nur zur Aufbewahrung der in ihnen gelieferten Ware benutzt werden. Der Käufer ist nicht befugt, ein Zurückbehaltungsrecht an ihnen geltend zu machen. Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung des Verkäufers für Eigenumschließungen (Behälter), der Käufer hat hierfür selbst unter Beachtung der gültigen Gesetze und umweltrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

6. Beratung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Erzeugnisse, technische Beratung erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich und schließen jegliche Haftung aus, soweit dies im Rahmen der Rechtsordnung zulässig ist.

7. Eigentumsvorbehalt/Forderungsabtretung

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - bei Kaufleuten auch bezüglich künftig entstehender Forderungen einschließlich des zu unseren Gunsten bestehenden Saldos bei laufender Rechnung - unser Eigentum.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt weder durch Vermischung noch durch Verarbeitung, vielmehr erwerben wir hierbei Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren.

Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers abzuholen, welcher auf Einwendungen und Gegenansprüche dazu verzichtet und jetzt schon den Zugang zu seinen Lagerräumen und Tankeinrichtungen sowie Einsicht in die Bücher gestattet.

Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser bereits jetzt an uns

ab, wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.

Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Vertragspartner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten, soweit wir das nicht selbst tun. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen nach unserer

Wahl insoweit freigeben, als deren Wert die zu sichernden Ansprüche um 25 % übersteigt. Nach Befriedigung aller unserer Ansprüche geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf Käufer über und stehen ihm die abgetretenen Forderungen zu.

8. Zahlungen

Zahlungen sind ohne Abzug zum vereinbarten Termin zu leisten. Bei Überweisungen gilt der Tag der Gutschrift.

Wir können eingehende Zahlungen nach freier Wahl verrechnen. Käufer kann wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern oder zurückhalten, soweit er Kaufmann ist. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

9. Aufrechnung

Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen Zahlungsansprüche von uns ist ausgeschlossen, soweit wir diese nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt haben.

10. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten. Personalbezogene Daten werden auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).

11. Schlußbestimmungen

a) Gerichtsstand ist, wenn Käufer Vollkaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auch für Klage im Scheck-, Wechsel- und Urkundsverfahren, Freiburg.

Käufer, der Nichtkaufmann ist, kann an diesem Gerichtsstand verklagt werden, wenn er keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes. Ergänzend gelten die Incoterms 1980.

b) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Geschäftsbeziehungen ist der Sitz der Verkäuferin (Freiburg), soweit nicht in Ziffer 3 c) festgelegt.

c) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck bzw. der Rechtsfolge der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.